

Satzung „Werteorientierter Mittelstand Deutschland e.V.“

(1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

- A) Der Verein führt den Namen „Werteorientierter Mittelstand Deutschland“ (WEMID).
- B) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- C) Sitz des Vereins ist die Wallstraße 59 in 10789 Berlin.
- D) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zweck des Vereins

- A) Zweck des WEMID ist die Förderung der positiven Darstellung werthaltigen und nachhaltigen Unternehmertums in Deutschland als Basis für Demokratie, Föderalismus und Marktwirtschaft.
- B) Hierzu wird der WEMID insbesondere die Werteorientierung der Unternehmen stärken und diese in Politik und Gesellschaft transportieren.
- C) Der WEMID wird das Wertegerüst der Unternehmen zertifizieren und so eine werthaltige Fortbildung der Mitarbeiter, Führungskräfte und Auszubildenden gewährleisten.
- D) Der WEMID versteht sich als Netzwerk des wertorientierten Mittelstands und bietet seinen Mitgliedern eine starke Vertretung und Vernetzung.
- E) Der WEMID fördert eine Reflexion und durchdachte Etablierung von individuellen Unternehmenswerten und stellt hierfür Zertifizierungen zur Verfügung.

(3) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- A) Mitglied des WEMID kann jede natürliche und juristische Person werden, sowie jede Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen - insbesondere Personengesellschaften, Vereine und Verbände - die sich den Zielen und dem Zweck des WEMID verschrieben haben.
- B) Der Antrag auf Aufnahme in den WEMID ist an das Präsidium schriftlich zu richten. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
- C) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt, oder durch deren Ausschluss.
- D) Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich gegenüber dem Präsidium mitgeteilt werden. Etwaige gezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr sind nicht zurückzuerstatten, bzw. bleiben trotzdem fällig.
- E) Ein Mitglied kann vom Präsidium ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnungen, die Generalversammlungsbeschlüsse oder den Sinn und Zweck des WEMID verstößt. Ebenso kann ein Mitglied aus dem WEMID ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Treuepflichten verstößt, wobei ein Verstoß gegen die Treuepflichten des Mitglieds insbesondere aber nicht abschließend vorliegt, sofern ein Mitglied dem WEMID Schaden zufügt. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Nach Anhörung des Mitglieds berät und beschließt das Präsidium über den Ausschluss. Mit Zugang des Ausschlussbeschlusses – des Präsidiums ruhen die Rechte des Mitglieds, insbesondere das Recht auf Ausübung jeglicher Verbandsfunktionen und ist der Ausschluss rechtswirksam.
Anstelle des Ausschlusses kann das Präsidium auch das Ruhen sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für einen in dem Beschluss bestimmten Zeitraum beschließen, wobei der Zeitraum nicht länger als ein Jahr betragen darf. Das Präsidium kann das Ruhen sämtlicher Mitgliedschaftsrechte anstelle eines Ausschlusses beschließen, wenn dies in Anbetracht des Grundes als angemessener erscheint. Für einen Ausschluss ist nicht erforderlich, dass zuvor das mildere Mittel des Ruhens der Mitgliedschaft gewählt wurde. Für den Beschluss des Ruhens sämtlicher Mitgliedschaftsrechte gelten die Vorschriften über den Ausschluss entsprechend.

F) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der/die betroffene Antragssteller/in binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

G) Das Präsidium kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verband verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

(4) Mitgliedsbeiträge

A) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben.

B) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Geschäfts- und Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

C) Der jährliche Beitrag ist am 01.01. des Jahres fällig.

D) Die Aufnahme in den WEMID kann unter anderem davon abhängig sein, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft dazu verpflichtet, dem WEMID ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.

E) Von Mitgliedern die dem WEMID eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag, wie in der Geschäfts- und Beitragsordnung festgelegt, eingezogen.

F) Das Mitglied ist verpflichtet, dem WEMID laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der persönlichen Anschrift und der Emailadresse mitzuteilen.

G) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der WEMID dadurch mit Bank- und Verwaltungsgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

H) Mitglieder die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, obwohl dies möglich ist, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des WEMID im Rahmen einer vom Präsidium festgesetzten Bearbeitungsgebühr.

I) Im Übrigen ist der WEMID berechtigt ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstandenen Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

(5) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt:

A) an allen Mitgliederversammlungen und sonstigen angebotenen Veranstaltungen des WEMID teilzunehmen

B) dem Präsidium und der Mitgliederversammlung gegenüber Anträge zu stellen

C) an Abstimmungen persönlich oder interaktiv teilzunehmen. In begründeten Fällen ist eine schriftliche Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied möglich. Die Anzahl der übertragenen Stimmen ist auf maximal drei begrenzt.

D) sofern sie anerkanntes WEMID Mitglied sind das WEMID Logo zu führen.

E) im Rahmen des Vereinszweckes das Vereinseigentum zu nutzen und Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch das Präsidium, zu erhalten

F) am Vorteilsprogramm teilzunehmen

Mitglieder haben die Pflicht:

G) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des WEMID zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des WEMID durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(6) Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- A) das Präsidium
- B) die Mitgliederversammlung

(7) Das Präsidium

Das Präsidium des Verbands besteht aus folgenden Personen:

- A) Präsident
- B) 1. Vizepräsident
- C) 2. Vizepräsident
- D) Schriftführer
- E) Schatzmeister
- F) drei Beisitzer

G) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten, jeweils einzelvertretungsbefugt, sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vizepräsidenten von der Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall oder auf Weisung des Präsidenten die Vertretungsbefugnis gebrauchen dürfen.

H) Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils fünf Jahre. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestimmung des neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

I) Dem Präsidium können nur Verbandsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist zulässig.

(8) Zuständigkeiten des Präsidiums

A) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Es hat insbesondere aber nicht abschließend folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Verbandsvermögens und Buchführung
- Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Qualitätssicherung und Zertifizierungswesen
- Benennung von Landes-, Bezirks- und Regionalvertretern

B) Die Führung der täglichen Geschäfte und Umsetzung von Maßnahmen, die Verwendung des Verbandsvermögens im Rahmen des Jahreshaushaltsplans sowie die Vertretung des Verbands in Tochtergesellschaften und ähnlichem obliegt dem Präsidenten und in dessen Vertretung den Vizepräsidenten.

(9) Beschlussfassungen des Präsidiums

A) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem (auch per Textform) Wege

B) Sitzungen des Präsidiums sind vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten in Textform oder (fern)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist grundsätzlich der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Im Übrigen kann der Präsident für die Sitzung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder einen andern Sitzungsleiter benennen.

C) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Enthaltungen sind möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit, des 1. Vizepräsidenten. Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums setzt nicht voraus, dass sämtliche Präsidiumsämter besetzt sind.

D) Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient ausschließlich Beweis Zwecken.

E) Ein Beschluss des Präsidiums kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Präsidiums ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

F) Bei Abstimmungen, bei denen eine Stimmengleichheit vorliegt, hat der Präsident, aus Paritätsgründen, zwei Stimmen.

G) An den Versammlungen des Präsidiums können und sollen auf Ladung des Präsidenten die Fachreferenten als beratende Mitglieder ohne Stimmrechte teilnehmen.

(10) Vergütungen für Verbandstätigkeit

A) Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

B) Auf Beschluss des Präsidiums können sämtliche Verbandsämter, insbesondere Ämter im Präsidium im Rahmen der finanziellen, steuerlichen und rechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(11) Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- A) Der Präsident kann einen Bundesgeschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle Angelegenheiten, die die gewöhnliche Tätigkeit des Verbands betreffen sowie für sämtliche Rechtsgeschäfte der gewöhnlichen Vermögensverwaltung, bestimmen.
- B) Der Bundesgeschäftsführer hat das Recht, an allen Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilzunehmen.
- C) Der Bundesgeschäftsführer leitet die Bundesgeschäftsstelle und führt die Dienstaufsicht über alle übrigen Geschäftsstellen des Verbandes.
- D) Der Verband kann auf Beschluss des Präsidiums eine Geschäftsstelle einrichten, die als zentrale Organisationseinheit die Geschäfte des Verbands führt und koordiniert sowie alle Aufgaben, die ihr der Präsident oder der Bundesgeschäftsführer zuteilt, ausführt. Diese Geschäftsstelle kann intern oder extern betrieben werden.
- E) Das Präsidium entscheidet über die Einrichtung weiterer Geschäftsstellen sowie über die personelle Ausstattung mit angestellten Personen des Verbands innerhalb oder außerhalb der Geschäftsstellen durch Beschluss.
- F) Der Präsident entscheidet über die Beauftragung von externen Dienstleistern und selbständigen Leistungserbringern. Er soll sich hierbei mit dem Präsidium und den Fachreferenten abstimmen.

(12) Mitgliederversammlung

A) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder im Rahmen und nach Maßgabe der Regelungen der Ziff. 7.3 und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, beziehungsweise über die Errichtung, Änderung und über die Abschaffung/Aussetzung einer Beitragsordnung nach den Regelungen der Ziff. 4
- Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Präsidiums
- Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Präsidiums
- Entlastung des Präsidiums

B) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbands statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Präsidium verlangt wird.

C) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

(13) Einberufung der Mitgliederversammlung

A) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verband eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

B) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

(14) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

A) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

B) Versammlungsleiter ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Im Übrigen wird der Versammlungsleiter auf Vorschlag des Präsidenten aus der Mitte der anwesenden Personen gewählt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Verbandsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.

C) In der Mitgliederversammlung hat jedes (Ehren-)Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

D) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- die Änderung der Satzung, auch für die Änderung des Zwecks des Verbands, Ziff. 2 der Satzung
- die Abberufung eines Präsidiumsmitglieds
- die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung

E) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.

(15) Referenten

- A) Der Präsident kann für bestimmte Themengebiete Fachreferenten benennen, wenn dies aus Sicht des Verbands erforderlich oder förderlich erscheint. Es sollen immer folgende Fachreferenten benannt sein:
- Referent für Politik
 - Referent für Rechtsfragen
 - Referent für Steuerfragen
- B) Der Präsident ist in der Auswahl der Personen, die die Position eines Fachreferenten besetzen sowie in der Anzahl und der Auswahl der Themengebiete, für die Fachreferenten benannt werden sollen, frei. Er soll sich hierüber regelmäßig mit dem Präsidium abstimmen und hat dieses über Veränderungen unverzüglich zu unterrichten.
- C) Die Fachreferenten unterstützen das Präsidium bei seiner Arbeit für den Verband durch fachliche Informationen. Fachreferenten sollen den Verband auch nach außen repräsentieren und an der Erreichung der Ziele des Verbands mitwirken. Fachreferenten sind nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbands befugt, sofern nicht im Einzelfall durch den Präsidenten eine Vertretungsbefugnis eingeräumt wird.
- D) Fachreferenten sollen eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, sofern dies in Anbetracht des erbrachten Aufwands angemessen ist. Über die Aufwandsentschädigung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten.

(16) Mitgliedsvereine

- A) Mitgliedsvereine sind selbständige, rechtsfähige Vereine und Verbände, deren Mitglieder in der Regel selbständige Unternehmer einer bestimmten Branche oder eines bestimmten Wirtschaftszweigs sind oder sonst wie eine geschlossene Gruppe an Unternehmern oder Selbständigen darstellen. Mitgliedsvereine sind grundsätzlich eigenständig und handeln eigenverantwortlich.
- B) Mitgliedsvereine können sich als dem WEMID anschließen. Der Anschluss eines Mitgliedsvereins erfolgt durch eine Vereinbarung des vertretungsberechtigten Organs des jeweiligen Mitgliedsvereins mit dem Präsidenten des Verbands. Hierfür ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Die Vereinbarung zwischen dem Mitgliedsverein und dem Verband erfolgt durch eine schriftliche Beitrittsvereinbarung, in der die Rechte und Pflichten des Mitgliedsvereins, beziehungsweise der Status des Mitgliedsvereins festgelegt wird.
- C) Durch den Anschluss an den WEMID verliert der Mitgliedsverein nicht seine Eigenständigkeit oder seine sonstigen Rechte und Pflichten.
- D) Die Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine sowie von deren Mitgliedern richten sich nach dem Mitgliedsvereins-Status, der zwischen dem Mitgliedsverein und dem Präsidium schriftlich vereinbart wurde. Die Ausgestaltung des jeweiligen Status ergibt sich aus der Mitgliedsvereinsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird und die von der Mitgliederversammlung verändert, neugefasst oder beseitigt werden kann, wobei eine Beseitigung nur möglich ist, wenn eine entsprechende Nachfolgeregelung erlassen wird, die die Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine festlegt. Mitgliedsvereine sind auf Einladung des Präsidenten, oder eines sonstigen Verbandsvertreters an den jeweiligen Veranstaltungen des Verbands eingeladen teilzunehmen. Sofern sie zu Versammlungen eingeladen werden, haben die Vertreter der Mitgliedsvereine dort ein Rederecht, ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- E) Die Mitgliedschaft der Mitgliedsvereine läuft grundsätzlich auf unbeschränkte Zeit. Jeder Mitgliedsverein kann seine Mitgliedschaft in dem WEMID mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen. Für den Fall, dass die

Mitgliederversammlung die Regelungen der Mitgliedsvereinsordnung abändert, kann jeder Mitgliedsverein, der durch die Neufassung dieser Regelungen betroffen wird, seine Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals kündigen, wenn er diese Kündigung innerhalb eines Monats nachdem er von dem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung mindestens in Textform Kenntnis erhalten hat, erklärt.

F) Mitgliedsvereine bestimmen ihre Vorstandschaft entsprechend den Regelungen der Satzung des jeweiligen Mitgliedsvereins. Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem Präsidium jeweils mitzuteilen, wenn sich die Vorstandschaft, aus welchem Grund auch immer, verändert und wer der Vorstandschaft angehört.

Mitgliedsvereine üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Mitgliederversammlung aus, sie werden in der Mitgliederversammlung durch das vertretungsberechtigte Organ beziehungsweise einem von diesem bevollmächtigten Vertreter vertreten.

(17) Kassenführung

A) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

B) Die Jahresrechnung des Verbands wird von zwei Kassenprüfern auf satzungsgemäße Mittelverwendung, nicht auf deren Zweckmäßigkeit hin, geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Präsidiumsmitglieder entsprechend mit der Maßgabe, dass nach Ablauf der Amtszeit mindestens ein Kassenprüfer neu gewählt werden muss. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(18) Wahlen und Beschlüsse

A) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt:

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst
- Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt
- Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie geheim durchzuführen

B) Bei Wahlen soll ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen, die von der Versammlung zu berufen sind, gebildet werden.

C) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält bei Wahlen kein Bewerber die notwendige Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen; dies gilt auch bei Stimmgleichheit.

(19) Haftung

A) Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

B) Das Präsidium ist berechtigt Versicherungen zur Deckung sämtlicher Risiken, insbesondere Haftpflicht- und Vermögensschadensversicherungen für handelnde Personen abzuschließen.

C) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbands erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Verbands abgedeckt sind.

(20) Datenschutz

A) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands werden im Verband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Verbandsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, berufliche Ausbildung, Arbeitgeber oder bei selbständig Tätigen Firma, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse des Unternehmens. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung der Daten erfolgt durch die Mitglieder mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, in der auf diese Zustimmung gesondert hinzuweisen ist.

B) Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband fort.

C) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

(21) Aufösung des Vereins

A) Die Aufösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

B) Liquidatoren sind der Präsident und die Vizepräsidenten als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.